

# Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Schlussprüfungen

vom 22. Dezember 2014

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans

erlässt

in Ausführung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans vom 29. März 1993<sup>1</sup>

als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmung

### *Inhalt*

*Art. 1.* <sup>1</sup> Dieser Erlass regelt Aufnahme, Promotion und Schlussprüfungen für:

- a) den gymnasialen Maturitätslehrgang;
- b) die Passerelle;
- c) den Vorkurs und die Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule.

## II. Aufnahme

### 1. Gymnasialer Maturitätslehrgang

#### *Grundsatz*

*Art. 2.* <sup>1</sup> Aufgenommen wird, wer:

- a) volljährig ist;
  - b) über eine abgeschlossene Berufslehre verfügt oder eine Arbeitstätigkeit von wenigstens drei Jahren Dauer ausweist;
  - c) über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt und
  - d) die Einschreibe- und Aufnahmeprüfungsgebühr sowie das Schulgeld fristgerecht bezahlt hat.
- <sup>2</sup> Die Aufsichtskommission kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors Ausnahmen bewilligen.

#### *Eintritt in das erste Semester*

*Art. 3.* <sup>1</sup> In das erste Semester aufgenommen wird, wer die Voraussetzungen nach Art. 2 dieses Erlasses erfüllt.

#### *Eintritt in höhere Semester*

*Art. 4.* <sup>1</sup> Die Schulortsleitung entscheidet über Eintritte in höhere Semester. Sie:

- a) kann eine Prüfung anordnen;
  - b) bestimmt Fächer, Art und Umfang der Prüfung.
- <sup>2</sup> Eintritte sind höchstens bis in das vierte Semester möglich.

---

<sup>1</sup> sGS 21.65.

### *Prüfungsfreier Eintritt*

*Art. 5.* <sup>1</sup> Wer über eine Berufsmaturität, eine Fachmaturität oder den Ausweis der dreijährigen Fachmittelschule verfügt, kann prüfungsfrei in das zweite oder dritte Semester eintreten.

<sup>2</sup> Beim Eintritt in das dritte Semester wird im Fach Mathematik der Stoff des zweiten Semesters geprüft. Wer vom Fach Wirtschaft und Recht nicht dispensiert ist, wird über den Stoff des zweiten Semesters geprüft. Diese Note zählt zusammen mit den Noten des dritten Semesters für die Promotion am Ende des dritten Semesters.

### *Hospitierende*

*Art. 6.* <sup>1</sup> Studierende, welche aufgrund besonderer Umstände Defizite in einzelnen Fächern, insbesondere in Deutsch, aufweisen, können von der Rektorin oder vom Rektor als Hospitierende ohne Aufnahmeprüfung für ein bis zwei Semester zugelassen werden. Sie sind den übrigen Studierenden in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor beschliesst nach Anhörung der Lehrpersonen über die definitive Aufnahme aufgrund der Leistungen im Unterricht.

### *Studienunterbruch*

*Art. 7.* <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann einen Studienunterbruch bis längstens ein Jahr bewilligen.

### *Austritt*

*Art. 8.* <sup>1</sup> Wer die Schule vor Ende der Ausbildung verlässt, hat dies der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Bei einem Austritt während des Semesters besteht kein Anspruch auf ein Zeugnis.

### *Wiedereintritt*

*Art. 9.* <sup>1</sup> Für Studierende, welche ihr Studium nach mehr als einem Jahr Unterbruch wieder aufnehmen, gelten die ordentlichen Aufnahmebedingungen.

## **2. Passerelle**

*Art. 10.* <sup>1</sup> Aufgenommen werden Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweises.

## **3. Vorkurs zur Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule**

*Art. 11.* <sup>1</sup> In den Vorkurs aufgenommen und zur Ergänzungsprüfung zugelassen wird, wer:

- a) über einen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Fachmittelschulenausweis verfügt;
- b) über einen eidgenössisch anerkannten Berufsmaturitätsausweis verfügt;
- c) eine eidgenössisch anerkannte Berufslehre von wenigstens drei Jahren Dauer abgeschlossen hat und zusätzlich eine wenigstens dreijährige Berufserfahrung ausweist.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann in Absprache mit der zuständigen Pädagogischen Hochschule Ausnahmen bewilligen.

## **III. Promotion im Maturitätslehrgang**

### *Prüfungsordnung*

*Art. 12.* <sup>1</sup> Die Prüfungsordnung regelt die Grundsätze des Zustandekommens der Promotionsnoten.

<sup>2</sup> Die Studierenden des Maturitätslehrgangs sind verpflichtet, die Prüfungen zu absolvieren. Bei einem unentschuldigten Fernbleiben von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf eine Nachprüfung.

### *Promotion*

*Art. 13.* <sup>1</sup> Am Ende jedes ungeraden Semesters wird ein Zeugnis mit Promotionsentscheid ausgestellt.

<sup>2</sup> Im Zeugnis werden die Leistungen mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Halbe Noten sind zulässig. Massgebend für die Promotion sind die Noten der Fächer gemäss Studentafel.

### *Zuständigkeit und Verfahren*

*Art. 14.* <sup>1</sup> Der Promotionskonferenz gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor oder die Schulortsleitung mit Vorsitz;
- b) die Lehrpersonen der Klasse.

<sup>2</sup> Die Promotionskonferenz erwahrt die Promotionsnoten und stellt das Promotionsergebnis fest.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind jene Lehrpersonen, welche die Studierende oder den Studierenden unterrichtet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

### *Definitive Promotion*

*Art. 15.* <sup>1</sup> Definitiv promoviert wird:

- a) nach dem 1. Semester, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4.0 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach oben ist und wessen Zeugnis höchstens zwei ungenügende Noten ausweist;
- b) nach dem 3. und 5. Semester, wessen doppelte Summe der Notenabweichungen unter 4.0 nicht grösser als die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach oben ist und wessen Zeugnis höchstens drei ungenügende Noten ausweist.

### *Nichtpromotion*

*Art. 16.* <sup>1</sup> Nicht promoviert wird, wer:

- a) die Voraussetzungen für die definitive Promotion nicht erfüllt;
- b) in einem Promotionsfach aus Gründen, die nicht bei der Schule liegen, keine ausreichenden Grundlagen zur Leistungsbewertung aufweist. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende nach Anhörung der Promotionskonferenz eine Semesterprüfung anordnen.

<sup>2</sup> Wer nicht promoviert wurde, wiederholt die vorangehenden beiden Semester.

<sup>3</sup> Wird das Studium in den zwei Monaten vor der Promotionskonferenz abgebrochen, gilt dies bei einem Wiedereintritt als Nichtpromotion.

### *Ausschluss*

*Art. 17.* <sup>1</sup> Ausgeschlossen wird, wer einmal nicht promoviert wurde und die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllt.

### *Repetition nach der Maturitätsprüfung*

*Art. 18.* <sup>1</sup> Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann die beiden letzten Semester ungeachtet dieser Promotionsvorschriften wiederholen.

### *Notenübernahme*

*Art. 19.* <sup>1</sup> Bei Dispensierten gemäss Art. 17 Abs. 2 und 3 des Schulreglements wird die entsprechende Note aus dem Abschlusszeugnis der abgebenden Schule übernommen.

## IV. Schlussprüfungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### *Leitung*

*Art. 20.* <sup>1</sup> Die Prüfung wird von der Rektorin oder vom Rektor oder der Schulortsleitung geleitet und durch die Fachlehrpersonen abgenommen. Liegen besondere Umstände vor, so kann die Rektorin oder der Rektor eine andere Fachlehrperson bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.

#### *Zeitpunkt*

*Art. 21.* <sup>1</sup> Die Prüfungen finden am Ende der festgelegten Schulzeit statt.

<sup>2</sup> Den Zeitpunkt setzt die Aufsichtskommission auf Antrag der Rektorin oder des Rektors fest. Sie nimmt auf den Semesterbeginn an den schweizerischen Hochschulen Rücksicht.

#### *Schriftliche Prüfungen*

*Art. 22.* <sup>1</sup> Eine schriftliche Prüfung dauert wenigstens zwei und höchstens vier Stunden. Über die Dauer der Prüfung entscheidet die Aufsichtskommission.

#### *Mündliche Prüfungen*

*Art. 23.* <sup>1</sup> Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Sie werden von der Fachlehrperson abgenommen und benotet.

<sup>2</sup> Bei der mündlichen Prüfung ist eine Expertin oder ein Experte anwesend.

<sup>3</sup> Die Expertin oder der Experte überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der Prüfung. Er oder sie greift ein, falls die oder der Studierende bei einem Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird. Er oder sie hält den Prüfungsverlauf und die Noten fest.

<sup>4</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

#### *Leistungsbewertung*

*Art. 24.* <sup>1</sup> Die Prüfungsleistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 6 bis 4 bezeichnen genügende Leistungen, die Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

#### *Unredlichkeiten*

*Art. 25.* <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann Studierende, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen das Schlusszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

<sup>2</sup> Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

#### *Prüfungsversäumnis*

*Art. 26.* <sup>1</sup> Bei Prüfungsversäumnis hat Anspruch auf Nachprüfung, wer:

- a) ein ärztliches Zeugnis vorweist und
- b) die Schulleitung vor der Prüfung über die Abwesenheit informiert.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, kann die nächstjährige Prüfung absolviert werden.

#### *Prüfungskonferenz*

*Art. 27.* <sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem Mitglied der Aufsichtskommission mit Vorsitz;
- b) der Rektorin oder dem Rektor oder der Schulortsleitung;
- c) der Klassenlehrperson;

- d) den Lehrpersonen der Prüfungsfächer;
  - e) den Expertinnen und den Experten, die an den mündlichen Prüfungen teilgenommen haben.
- <sup>2</sup> Sie erwahrt die Prüfungsnoten und stellt die Prüfungsergebnisse fest.
- <sup>3</sup> Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. a bis e dieser Bestimmung.

## 2. Maturitätsprüfung

### Zweck

*Art. 28.*<sup>1</sup> Die Maturitätsprüfung stellt fest, ob die Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium an einer Hochschule befähigt sind.

### Zulassung

*Art. 29.*<sup>1</sup> Zur Prüfung zugelassen sind Studierende, welche die Schule wenigstens seit dem 4. Semester als ordentliche Studierende besucht haben.

### Zeitpunkt

*Art. 30.*<sup>1</sup> Die Maturitätsprüfung findet am Ende des 7. Semesters statt.

### Prüfungsstoff

*Art. 31.*<sup>1</sup> Der Prüfungsstoff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der letzten zwei Jahre.

### Maturitätsfächer

*Art. 32.*<sup>1</sup> Für die Erteilung des Maturitätszeugnisses sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Biologie;
6. Chemie;
7. Physik;
8. Geschichte;
9. Geografie;
10. Bildnerisches Gestalten oder Musik;
11. Schwerpunktfach;
12. Ergänzungsfach;
13. Maturaarbeit.

### Prüfungsfächer

*Art. 33.*<sup>1</sup> Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Italienisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Schwerpunktfach;
6. Ergänzungsfach.

<sup>2</sup> Mündlich geprüft wird in den Fächern gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 dieser Bestimmung.

### Maturaarbeit

#### a) Erstellung und Benotung

*Art. 34.*<sup>1</sup> Die Maturaarbeit wird von einer Lehrperson betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation.

<sup>2</sup> Die Arbeit wird benotet.

<sup>3</sup> Die Maturaarbeit wird im 6. Semester abgegeben und Anfang März des 7. Semesters präsentiert.

<sup>4</sup> Die Schulleitung erlässt Richtlinien über die Erstellung und die Bewertung der Maturaarbeit.

#### *b) Plagiat*

*Art. 35.* <sup>1</sup> Wird für die ganze Arbeit oder wesentliche Teile davon fremdes geistiges Eigentum unter Umgehung der bekannt gegebenen Zitierregeln als eigene Leistung ausgegeben, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das letzte Jahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule.

#### *Notengebung*

*Art. 36.* <sup>1</sup> Das Maturitätszeugnis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Maturitätsprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen der letzten zwei Semester, in welchen das Fach unterrichtet worden ist.
- b) Die Prüfungsnote ist:
  1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf zwei Dezimalen;
  2. in Fächern, die nur schriftlich geprüft werden, die Note der Einzelprüfung.
  3. Die Noten der Einzelprüfungen werden auf halbe Noten gerundet.
- c) Die Maturitätsnote ist:
  1. in den geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote;
  2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.

<sup>2</sup> Die Maturitätsnote wird auf halbe Noten gerundet.

#### *Prüfungserfolg*

*Art. 37.* <sup>1</sup> Das Maturitätszeugnis wird erteilt, wenn bei den Maturitätsnoten:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach oben;
- b) höchstens vier Noten unter 4.0 liegen.

#### *Würdigung der Persönlichkeit*

*Art. 38.* <sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Kandidatin oder des Kandidaten durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

<sup>2</sup> Sie kann dabei höchstens zwei Noten von Einzelprüfungen verbessern, wobei die gesamte Notenverbesserung nicht mehr als einen Notenpunkt ausmachen darf. Es können nur Noten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Maturitätsprüfungen angehoben werden.

#### *Wiederholung*

*Art. 39.* <sup>1</sup> Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

<sup>2</sup> Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Fächer, die wenigstens mit der Erfahrungsnote 5.0 abgeschlossen worden sind, müssen nicht wiederholt werden. Die Maturaarbeit kann wiederholt werden.

<sup>3</sup> Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

#### *Maturitätsausweis*

*Art. 40.* <sup>1</sup> Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Schweizerische Eidgenossenschaft»; den Untertitel: «Kanton Appenzell-Innerrhoden, Kanton Appenzell-Ausserrhoden, Kanton St.Gallen, Kanton Graubünden, Fürstentum Liechtenstein»; den Vermerk: «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995»;
- b) den Namen „Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene“ und den Namen des Schulortes;

- c) Name, Vornamen, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Thema der Maturaarbeit;
- f) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des Bildungsdepartementes des Sitzkantons sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule.

### 3. Ergänzungsprüfung Passerelle

#### Zweck

*Art. 41.*<sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfung stellt sicher, dass die Studierenden die Anforderungen der Schweizerischen Maturitätskommission<sup>2</sup> erfüllen.

#### Zulassung

*Art. 42.*<sup>1</sup> Zur Prüfung zugelassen wird, wer den Passerellenlehrgang ordnungsgemäss absolviert hat.

#### Zeitpunkt

*Art. 43.*<sup>1</sup> Die Prüfungen finden im Juni und Juli sowie im August und September statt.

#### Prüfungsfächer

*Art. 44.*<sup>1</sup> Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

1. Deutsch;
2. Französisch oder Englisch;
3. Mathematik;
4. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
5. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte).

<sup>2</sup> Mündlich geprüft wird in den Fächern gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 dieser Bestimmung.

#### Notengebung

*Art. 45.*<sup>1</sup> Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Einzelfachnote ist die in Biologie, Chemie und Physik sowie Geografie und Geschichte erzielte Note, gerundet auf eine Dezimale.
- b) Die Einzelprüfungsnoten sind die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Fächern Deutsch, Französisch oder Englisch und Mathematik, gerundet auf eine halbe Note.
- c) Die Fachnote ist:
  1. in den Fächern Deutsch, Französisch oder Englisch und Mathematik das Mittel aus den Einzelprüfungsnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;
  2. in Naturwissenschaften sowie in Geistes- und Sozialwissenschaften der Durchschnitt der Einzelfachnoten.

<sup>2</sup> Die Fachnote wird auf halbe Noten gerundet.

#### Prüfungserfolg

*Art. 46.*<sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfung Passerelle hat bestanden, wer:

- a) wenigstens 20.0 Notenpunkte und
- b) nicht mehr als zwei Noten unter 4.0 und
- c) keine Note unter 2.0 erreicht hat.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14); Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität – universitäre Hochschulen', Richtlinien 2012.

### *Prüfungswiederholung*

**Art. 47.** <sup>1</sup> Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch wenigstens die Note 5.0 erreicht worden ist, müssen nicht wiederholt werden.

<sup>2</sup> Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

### *Passerellenausweis*

**Art. 48.** <sup>1</sup> Der Passerellenausweis wird nach den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission ausgestellt.

## **4. Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule**

### *Zweck*

**Art. 49.** <sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfung stellt zusammen mit dem Nachweis genügender Fremdsprachenkenntnisse (wenigstens Sprachniveau B2 in Englisch oder Französisch) sicher, dass die Studierenden die Anforderungen für die Aufnahme in die Pädagogische Hochschule, Studiengang Kindergarten und Primarschule, erfüllen.

### *Zulassung*

**Art. 50.** <sup>1</sup> Zugelassen wird, wer die Aufnahmebedingungen in den Vorkurs gemäss Art. 11 dieses Reglements erfüllt.

<sup>2</sup> Der Besuch des Vorkurses ist nicht Bedingung für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

### *Zeitpunkt*

**Art. 51.** <sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfung findet Anfang Mai statt.

### *Prüfungsfächer und -form*

**Art. 52.** <sup>1</sup> Schriftlich geprüft werden:

1. Deutsch;
2. Mathematik;
3. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
4. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte).

### *Notengebung*

**Art. 53.** <sup>1</sup> Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Einzelfachnote ist die in Biologie, Chemie und Physik sowie Geografie und Geschichte erzielte Note, gerundet auf eine Dezimale.
- b) Die Fachnote ist:
  1. in den Fächern Deutsch und Mathematik die an der Prüfung erzielte Note;
  2. in Naturwissenschaften und in Geistes- und Sozialwissenschaften der Durchschnitt der Einzelfachnoten.

<sup>2</sup> Die Fachnote wird auf halbe Noten gerundet.

### *Prüfungserfolg*

**Art. 54.** <sup>1</sup> Die Ergänzungsprüfung hat bestanden, wer:

- a) einen Durchschnitt von wenigstens 4.0 ausweist;
- b) im Fach Deutsch wenigstens die Fachnote 4.0 erreicht hat;
- c) höchstens eine Fachnote unter 4.0 erreicht hat und
- d) keine Fachnote unter 3.5 ausweist.

### *Prüfungswiederholung*

**Art. 55.** <sup>1</sup> Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch wenigstens die Note 4.0 erreicht worden ist, müssen nicht wiederholt werden.

<sup>2</sup> Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

#### *Zertifikat*

*Art. 56.* <sup>1</sup> Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### *Rechtspflege*

*Art. 57.* <sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans vom 29. März 1993<sup>3</sup>.

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

*Art. 58.* <sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a) das Maturitätsreglement vom 18. Dezember 2008;
- b) das Promotionsreglement vom 9. Juni 1997;
- c) das Reglement für den Passerellenlehrgang vom 14. September 2004;
- d) das Reglement Ergänzungsprüfung – Passerellenlehrgang vom 27. September 2011;
- e) das Reglement über den Vorkurs und die Ergänzungsprüfung für die Zulassung an die Pädagogische Hochschule vom 1. Juli 2014.

#### *Vollzugsbeginn*

*Art. 59.* <sup>1</sup> Dieses Reglement wird ab 1. August 2015 angewendet.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Maria Gloor-Zigerlig

Helmut Konrad

---

<sup>3</sup> sGS 215.65.